

## Sachverhalt

A ist Staatsbürgerin der Elfenbeinküste und im Alter von 20 Jahren in die Schweiz gekommen, wo ihr Asyl gewährt wurde. Nachdem sie zunächst zehn Jahre in Genf wohnte, lebt sie nunmehr seit neun Jahren in der Gemeinde X im deutschschweizerischen Kanton Y. A ist seit einigen Jahren bei einem Arzt im Nachbardorf der Gemeinde X als medizinische Praxisassistentin angestellt. Sie ist Mitglied im lokalen Turnverein, spricht gut Schriftdeutsch mit französischem Akzent, und hat einen einwandfreien Leumund. Eine ihrer Nachbarinnen, Frau B, ist gehbehindert. Oftmals erledigt deshalb A ihre Einkäufe für sie. Frau B engagiert sich aktiv in der „Aktion Miteinander“, einem Verein zur Förderung des interkulturellen Austauschs, der unter anderem auch ausländische Bürger in rechtlichen Belangen berät und unterstützt.

Im August 2008 entschliesst sich A, in ihrer Wohngemeinde X ein Einbürgerungsgesuch zu stellen. Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs werden ihr unter anderem staatskundliche Fragen gestellt; sie erzielt dabei eine genügende Anzahl Punkte. Letztlich lehnt der Gemeinderat der Gemeinde X mit Entscheid vom 21. Mai 2010 das Einbürgerungsgesuch ab. Den negativen Entscheid stützt der Gemeinderat auf Art. 7 des kommunalen Einbürgerungsgesetzes (siehe Anhang). Da A nicht in der Lage sei, sich auch nur ansatzweise in einer deutschschweizerischen Mundart auszudrücken (was tatsächlich zutrifft), sei eine Einbürgerung in der Gemeinde X nicht möglich.

A ist mit dem Entscheid des Gemeinderats nicht einverstanden. Sie spricht mit Deutsch die Amtssprache des Kantons Y, beherrscht mit ihrer französischen Muttersprache eine zweite Landessprache und versteht auch die kantonale Mundart. Dass ihr trotzdem aufgrund der Sprache die Einbürgerung verweigert wird, findet sie falsch. Ihrer Meinung nach verletzt die entsprechende Bestimmung Bundesrecht. Weiter ist A der Meinung, dass die Bestimmung insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip verletze, da sie die deutschschweizerische Mundart wenigstens verstehe.

Die gegen den Entscheid des Gemeinderats fristgerecht innert 30 Tagen erhobene Beschwerde von A weist das kantonale Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 19. Juni 2014 (zugestellt am 20. Juni 2014) vollumfänglich ab; dies unter anderem mit der Begründung, das Beherrschen oder Nichtbeherrschen der gesprochenen Sprache am Wohnort ermögliche Rückschlüsse auf den Grad der Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse und sei daher als Kriterium für die Eignung zur Einbürgerung durchaus geeignet.

A möchte sich gegen das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts wehren. Aus den bereits genannten Gründen findet sie es nach wie vor falsch, dass ihr die Einbürgerung verwehrt wird. Sie fragt sich zudem, ob es normal ist, dass sie solange auf den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts warten musste.

## Fragen

1. Was kann A gegen den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts tun? Wird die angerufene Behörde auf das von A erhobene Rechtsmittel eintreten? (ca. 85%)
2. Sind auch B oder der Verein „Aktion Miteinander“ befugt, gegen den Entscheid ein Rechtsmittel zu ergreifen? (ca. 15%)

### **Hinweis zur Bearbeitung:**

*Prüfen und begründen Sie die **Zulässigkeit aller** im Sachverhalt enthaltenen **Rügen**. Eine **materielle Prüfung** der Rügen ist **nicht** vorzunehmen und wird nicht bewertet.*

# Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

## Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

### A. Ordentliche Einbürgerung

#### Art. 12 Einbürgerungsbeschluss

<sup>1</sup> Durch Einbürgerung im ordentlichen Verfahren wird das Schweizer Bürgerrecht erworben mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Einbürgerung ist nur gültig, wenn eine Einbürgerungsbewilligung des zuständigen Bundesamtes (Bundesamt) vorliegt.

#### Art. 14 Eignung

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

#### Art. 15a Verfahren im Kanton

<sup>1</sup> Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

(...)

### V. Rechtsschutz

#### Art. 50 Beschwerde vor einem kantonalen Gericht

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

#### Art. 51 Beschwerde auf Bundesebene

<sup>1</sup> Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

(...)

## Bürgerrechtsgesetz des Kantons Y

### A. Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht

#### § 20

<sup>1</sup> Das Bürgerrecht der politischen Gemeinde bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes.

<sup>2</sup> Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer politischen Gemeinde ersuchen, wenn sie bei Einreichen des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnen.

## § 21

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Bundesrecht bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Das kommunale Recht kann betreffend die Eignung zur Aufnahme ins Bürgerrecht konkretisierende Bestimmungen aufstellen.

## **Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X**

### **Art. 7**

Von den Bewerbern um das Gemeindebürgerrecht wird verlangt, dass sie einige schweizerische staatsbürgerliche Kenntnisse besitzen, Schweizerdeutsch verstehen und eine deutschschweizerische Mundart in angemessener Weise sprechen.

## **Statuten des Vereins „Aktion Miteinander“ vom 9. März 1991**

### **Art. 1 Name und Aufbau**

<sup>1</sup> Die *Aktion Miteinander* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Vereinssitz befindet sich in der Gemeinde X.

<sup>2</sup> Die *Aktion Miteinander* ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die *Aktion Miteinander* unterstützt den interkulturellen Austausch und fördert das Miteinander zwischen SchweizerInnen und AusländerInnen und zwischen den Nationalitäten mittels organisierter Anlässe. Der gegenseitige Wissenstransfer zwischen den Kulturen (z.B. in Form von gemeinsam organisierten Veranstaltungen, kulinarischen Anlässen u.ä.) soll gefördert werden, wobei der Verein einerseits eine Plattform (Treffpunkt) bietet und andererseits selbst vielfältige Angebote stellt.

<sup>2</sup> Die *Aktion Miteinander* kann zudem auf Anfrage AusländerInnen sowie SchweizerInnen in ausländer-, asyl- und bürgerrechtlichen Belangen beraten. Die Beratungen sind kostenfrei und werden durch Standverkaufsaktionen des Vereins finanziert.

### **Art. 4 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- i. die Vereinsversammlung;
- ii. der Vorstand;
- iii. die Revisionsstelle

### **Art. 7 Aussenverhältnis**

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Er ist befugt, für den Verein Aktiv- oder Passivprozesse zu führen und hierfür auch besondere Prozessvertreter zu bestellen.